

(A) Entschliefungen in bezug auf die ständischen Beratungen des gegenwärtigen Landtags, wie sie in dem beiliegenden Landtagsabschiede zusammengestellt sind.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigetan.

Dresden, den 13. Mai 1910.

Friedrich August.

Dr. Wilhelm von Rüger.

(L. S.) Dr. Viktor von Otto.

Dr. Heinrich Beck.

Christoph Graf Bixthum von Eckstädt."

### „Landtagsabschied

#### für die Ständeversammlung der Jahre 1909 und 1910.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. eröffnen bei dem Schlusse des von Uns nach § 115 der Verfassungsurkunde einberufenen dreiunddreißigsten ordentlichen Landtags, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschliefungen und Erklärungen in bezug auf die ständischen Beratungen des gegenwärtigen Landtags in folgendem:

Was

(B) I. die Vorlagen an die getreuen Stände anlangt, so sind sie zum Teil

A. als erledigt zu erachten,

und zwar

a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dies geschehen:

1. wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1910, durch das Gesetz vom 17. Dezember 1909,

2. wegen der Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden, durch die der Ständischen Schrift vom 8. Dezember 1909 entsprechend erlassene Bekanntmachung vom 17. Dezember 1909,

3. wegen der Änderungen des Gesetzes über die Gerichtskosten und der Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare durch das Gesetz vom 18. März 1910,

4. wegen der Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte durch das Gesetz vom 21. März 1910;

b) durch besonderes Dekret, in welchem Unsere Entschliefungen auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen sind:

in betreff des Staatshaushalts-Etats auf die Jahre 1910 und 1911 nebst Ergänzung durch das Dekret vom

13. Mai 1910, in dessen Folge das mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die erwähnten beiden Jahre unverweilt erlassen werden wird;

c) durch Entgegennahme der ständischen Erklärungen und Anträge:

1. wegen des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1906 und 1907,

2. wegen des zweiten Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1908 und 1909,

3. wegen der mittels Dekrets vom 9. November 1909 gegebenen Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1907 und 1908,

4. wegen des mittels Dekrets vom 29. April 1910 vorgelegten, zwischen dem Staatsfiskus und der Stadtgemeinde Dresden über die Veräußerung eines Teils des vormals militärfiskalischen Arealis in Dresden-N. abgeschlossenen Vertrags.

B. Vorlagen an die getreuen Stände, rüchftlich deren es Unserer Entschliefung noch bedarf.

Den ständischen Anträgen entsprechend werden zur Veröffentlichung gelangen:

1. das Gesetz, enthaltend Nachträge zu dem Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 und zu dem Gesetze, die Form der Eidesleistung betreffend, vom 20. Februar 1879,

2. das Gesetz, einen weiteren Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1908 und 1909 betreffend,

3. das Gesetz, die Aufnahme einer Staatsanleihe betreffend,

4. das Gesetz über die Einführung von Sicherheitsmännern beim Bergbaue,

5. das Gesetz zur Abänderung der Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 über das Bergschadenrecht,

6. das Gesetz, die neue einheitliche Fassung der gesamten Berggesetzgebung enthaltend,

7. das Gesetz, Erlasse, Stundungen und Nachforderungen von Einkommen- und Ergänzungssteuer betreffend,

8. das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1902, die direkten Steuern betreffend,

9. das Gesetz über die Anstellung der Nadelarbeitslehrerinnen, der Koch- und Haushaltungslehrerinnen sowie der Fachlehrerinnen an den Volksschulen,

10. das Gesetz über das höhere Mädchenbildungswesen,

11. das Gesetz, einige Abänderungen der Pensionsgesetze für die evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend,